

Entwurf

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Servicestelle Personal

Zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

und

der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister,

- im Folgenden Vereinbarungspartner genannt -

wird gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Vereinbarungspartner schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW, um bestimmte, standardisierbare Personalverwaltungsaufgaben auf eine zentrale Stelle zu übertragen und dort gemeinsam wahrzunehmen. Hierzu errichtet der Kreis Warendorf eine "Servicestelle Personal" und betreibt diese gemeinsam mit den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern sowie der Stadt Sendenhorst. Die Errichtung und das Betreiben dieser Servicestelle Personal erfolgt in dem Bewusstsein aller Beteiligten, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert.

Die Servicestelle Personal ist eines von vier Vorhaben im Rahmen des vom Innenministerium des Landes NRW geförderten Modellprojekts „Vernetzte Verwaltung in NRW“. Auf Grund dieses Modellcharakters ist der Beitritt weiterer Beteiligter jederzeit möglich. Die Personalhoheit aller Beteiligten wird durch die Aufga-

benübertragung nicht berührt. Die Servicestelle Personal ist im Grundsatz ein Dienstleistungszentrum ohne eigene Entscheidungsbefugnisse.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und die Stadt Sendenhorst übertragen die in der Anlage 1 aufgeführten Personalverwaltungsaufgaben auf den Kreis Warendorf im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.
- (2) Der Kreis Warendorf erledigt die in der Anlage 1 aufgeführten Aufgaben durch die von ihm als abgrenzbare Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichtende Servicestelle Personal. Die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und die Stadt Sendenhorst beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Rechte, Pflichten und Strukturen.
- (3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Die in ihr aufgeführten Aufgaben können durch schriftliche Änderungsvereinbarung der Vereinbarungspartner erweitert werden.
- (4) Soweit die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und die Stadt Sendenhorst die in der Anlage 1 genannten Personalverwaltungsaufgaben für Dritte wahrgenommen haben, übertragen sie diese Aufgaben ebenfalls auf den Kreis Warendorf, sofern die Dritten dieser Übertragung schriftlich zustimmen.

§ 2 Ausführung der Aufgaben

- (1) Der Servicestelle Personal werden alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Erledigungstermin übermittelt. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten in einem geschlossenen IT-Netz oder mit anerkannten Verschlüsselungsverfahren für Dritte unlesbar übertragen werden. Hierzu wird jeder Vereinbarungspartner eine virtuelle Poststelle einrichten. Für die elektronische Signatur von Dokumenten sind das Signaturgesetz und die Regelungen in Spezialgesetzen zu beachten. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln. Die Servicestelle Personal wird über den Kreis Warendorf die Abnahme von Leistungen der citeq vorrangig prüfen.

- (2) Die Servicestelle Personal erbringt Dienstleistungen bis hin zur Vorlage unterschrittsreifer Dokumente. Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten werden ihr nicht übertragen.
Hiervon abweichend wird der Servicestelle Personal für die in der Anlage 2 aufgeführten Fälle Unterschriftsbefugnis erteilt; insoweit wird die Servicestelle auch zum Erlass von Bescheiden im Namen des jeweils zuständigen Vereinbarungspartners bevollmächtigt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrages und kann durch schriftliche Änderungsvereinbarung der Vereinbarungspartner erweitert oder beschränkt werden.
- (3) Unverbindliche Anfragen können auch telefonisch an die Servicestelle Personal gerichtet werden.
- (4) Für die Weiterleitung von Aufträgen an die Servicestelle Personal und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen der Servicestelle Personal richtet jede beteiligte Verwaltung jeweils eine Kontaktstelle ein. Aufträge, die nicht über die Kontaktstelle an die Servicestelle herangetragen werden, kann die Servicestelle Personal zurückweisen. Unverbindliche Anfragen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinbarungspartner direkt an die Servicestelle Personal richten.
- (5) Die Servicestelle Personal ihrerseits stellt jeder beteiligten Verwaltung – einschließlich des Kreises Warendorf – und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen festen Ansprechpartner zur Verfügung; die Vertretung dieses Ansprechpartners wird von der Servicestelle Personal sichergestellt.

§ 3 Sitz

Räumlich wird die Servicestelle Personal zunächst beim Hauptsitz der Verwaltung des Kreises Warendorf angesiedelt. Außenstellen in den Verwaltungsgebäuden der beteiligten Kommunen und Telearbeit werden nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Lenkungsgruppe (§ 7) ermöglicht. Die betreffenden Verwaltungen, in denen Außenstellen eingerichtet werden oder deren Beschäftigte Telearbeit verrichten, übernehmen sämtliche damit verbundenen Mehrkosten.

§ 4 Kostenregelung

- (1) Die bei der Servicestelle Personal für die Durchführung der zu übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten werden in der Form von Fallpauschalen erstattet. Fallpauschalen werden für die Inanspruchnahme des Full-Service und für den Fall bloßer Gehaltsabrechnungen für Dritte getrennt festgelegt.

- (2) Grundlage für die Ermittlung der Fallpauschalen sind die laufenden Betriebskosten der "Servicestelle Personal". Sie setzen sich aus den nach § 5 Absatz 5 zu berechnenden Personalkosten und den Sachkosten (insbes. Kosten für räumliche Unterbringung, Nebenkosten, Büroausstattung, IT-Infrastruktur und –Dienstleistungen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Fortbildung, Literatur) zusammen. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Die erstmalige Ermittlung und Festsetzung der Fallpauschalen sowie die Höhe der zu zahlenden Quartalsabschläge erfolgt frühzeitig vor dem Entstehen der erstmaligen Zahlungsverpflichtungen für die Servicestelle Personal; für das Jahr 2009 sind noch keine Kostenerstattungen vorgesehen.
- (3) Die Zahlung der Fallpauschalen ist erstmalig für das Jahr 2010 vorgesehen. Sie erfolgt in Quartalsabschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Zum 31.12. jeden Jahres erfolgt die Endabrechnung. Ggf. fällig werdende Nachzahlungen sind zu leisten; etwaige Überschüsse werden *zeitnah verrechnet*.
- (4) Die Erstattung der nach § 5 Absatz 5 berechneten Personalkosten sowie auch evtl. anfallender Sachkosten erfolgt durch Verrechnung mit den vierteljährlich zu zahlenden Abschlägen (§ 4 Absatz 3).
- (5) Sollte der Kreis Warendorf für die Servicestelle Personal zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den Fallpauschalen von den jeweils betreffenden Vereinbarungspartnern zu tragen.
- (6) Für die im Rahmen der Entgeltabrechnung von der Servicestelle Personal monatlich abzuführenden Beträge (z.B. Entgelte, Steuern, Beiträge, Umlagen) werden die Daten in die Kassen der jeweiligen Vereinbarungspartner für die Durchführung der Überweisungen an die jeweiligen Empfänger eingestellt. Die Zahlung der Beträge an die jeweiligen Empfänger bleibt weiterhin Angelegenheit der Vereinbarungspartner.
- (7) Die Haushaltsplanung für die Servicestelle Personal erfolgt durch den Kreis Warendorf.
- (8) Die Prüfung der Jahresrechnung für die Servicestelle Personal erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf.

§ 5 Personalgestellung

- (1) Die personelle Besetzung der Servicestelle Personal erfolgt durch den Kreis Warendorf und die beteiligten Kommunen. Der Personalbedarf für die Servicestelle Personal wird zu Beginn 6,25 Vollzeitstellen betragen zuzüglich der Leitung mit einem Stellenanteil von 0,25. Abweichend von § 29 LBG NRW bzw. § 4 TVöD-V ist vor jeder Abordnung zur Servicestelle Personal die Zustimmung des/r betreffenden Mitarbeiters/in erforderlich; diese Zustimmung ist nicht widerruflich. Einer Bewerbung auf Stellen der Einstellungsbehörde steht die Abordnung nicht entgegen. Die abordnenden Dienststellen sichern den Betroffenen eine volle Besitzstandswahrung zu.

- (2) Mit der Inbetriebnahme werden in die Servicestelle Personal entsandt:

Von der Kreisverwaltung Warendorf	5,5	Vollzeitstellen
Von der Gemeinde Everswinkel	0,0	Vollzeitstellen
Von der Gemeinde Ostbevern	0,0	Vollzeitstellen
Von der Stadt Sendenhorst	1,0	Vollzeitstellen.

- (3) Die Bemessung der personellen Besetzung ist bei einer weiteren Aufgabenübertragung an die Servicestelle Personal oder dem Hinzukommen weiterer Beteiligter, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Inbetriebnahme im Hinblick auf Synergien zu überprüfen.

- (4) Die jeweiligen Einstellungsbehörden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicestelle Personal sind weiterhin für die Auszahlung aller Bezüge, Arbeitsentgelte und gesetzlichen und tariflichen Leistungen aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zuständig.

- (5) Unabhängig davon, ob die abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Tariflich Beschäftigte oder Beamte/innen sind, und unabhängig von deren tatsächlicher Entgelt- oder Besoldungsgruppe und -stufe werden die Personalkosten nach Absatz 4 Satz 1 von der Servicestelle Personal in der Höhe erstattet, in der sie bei Einsatz eines/r Tariflich Beschäftigten der in der Stellenplanung der Servicestelle Personal vorgesehenen Entgeltgruppe der Entgeltstufe 4 TVöD-V anfallen bzw. anfallen würden.

§ 6 Aufsicht, Weisungsrecht

- (1) Der Landrat des Kreises Warendorf, dessen allgemeiner Vertreter und der Personaldezernent des Kreises Warendorf haben Weisungsbefugnis gegenüber allen mit Aufgaben der Servicestelle Personal betrauten Dienstkräften. Sie üben in Bezug auf den Dienst in der Servicestelle Personal und den Be-

trieb der Servicestelle Personal die Dienst- und Fachaufsicht über das eingesetzte Personal aus.

- (2) Den Dienstkräften der Servicestelle Personal unmittelbar vorgesetzt ist die Leiterin / der Leiter der Servicestelle Personal. Die Leitung und die stellvertretende Leitung werden aus den Dienstkräften der Servicestelle Personal gestellt.
- (3) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der beteiligten Kommunen haben ein uneingeschränktes Auskunftsrecht über die ihre Kommune und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Angelegenheiten.

§ 7 Lenkungsgruppe

- (1) In wichtigen Angelegenheiten soll Einvernehmen der Vereinbarungspartner erzielt werden. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, ist eine einfache Mehrheitsentscheidung der Vereinbarungspartner ausreichend. Zu den wichtigen Entscheidungen zählen insbesondere
 - jede Veränderung der Vollzeitstellen und der auf die einzelnen Vereinbarungspartner entfallenden Vollzeitstellen im Sinne von § 5 Absatz 2,
 - bedeutsame Organisationsentscheidungen,
 - Investitionsentscheidungen bei Auszahlungen von mehr als 5.000,- €,
 - die Genehmigung der Haushalts- und Finanzplanung für die Servicestelle Personal einschließlich der ermittelten Fallpauschalen,
 - die Genehmigung der Stellenpläne und -bewertungen für die Servicestelle Personal,
 - die Besetzung der Leitung,
 - die vorzeitige Beendigung von Beschäftigungen bei erheblichen Komplikationen (z.B. Leistungsmängel, weit überdurchschnittliche Fehlzeiten), wenn zwischen den Vereinbarungspartnern keine Einigung erzielt werden kann.
- (2) Hierzu wird eine Lenkungsgruppe gebildet, die sich aus den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten und / oder einem/r von ihm/ihr beauftragten Vertreter/in zusammen setzt. In der Lenkungsgruppe ist jeder Vereinbarungspartner mit einer Stimme vertreten. Der/Die Leiter/in der Servicestelle Personal bereitet die Sitzungen vor und gehört dieser Lenkungsgruppe mit beratender Stimme an. Die Lenkungsgruppe tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (3) Ein Mitglied der Personalvertretungen der Vereinbarungspartner kann an den Sitzungen der Lenkungsgruppe mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Die Lenkungsgruppe kann Entscheidungen auch schriftlich treffen.
- (5) Kann eine Einigung zwischen den Vereinbarungspartnern ausnahmsweise nicht erzielt werden, schlichtet die Aufsichtsbehörde.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden, die den Vereinbarungspartnern infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Servicestelle Personal entstehen, tritt nach jetzigem Stand die Eigenschadenversicherung des Vereinbarungspartners ein, dem der Schaden zuzuordnen ist. Der/die Mitarbeiter/in in der Servicestelle Personal wird in diesem Fall als für den jeweiligen Vereinbarungspartner handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für die Dritten.
- (2) Alle Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 9 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 10 Kündigungsrecht

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und die Stadt Sendenhorst haben eine etwaige Kündigungserklärung gegenüber dem Kreis Warendorf abzugeben; kündigt der Kreis Warendorf, hat er die Kündigung allen Vereinbarungspartnern gegenüber abzugeben. Die Kündigung eines Vereinbarungspartners wird der Kreis Warendorf allen weiteren Vereinbarungspartnern zur Kenntnis geben.
- (3) Kündigt der Kreis Warendorf, wird die Servicestelle noch über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres fortgeführt; kündigt ein anderer Vereinbarungspartner, wird die Vereinbarung mit den übrigen Vereinbarungspartnern fortgeführt.
- (4) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2010 möglich.

- (5) Im Falle einer Kündigung werden alle betreffenden bei der Servicestelle Personal vorhandenen Personaldaten in der jeweils vorhandenen Form an die jeweils ausscheidenden Vertragspartner herausgegeben.

§ 11 Beitritt weiterer Vereinbarungspartner

Weitere Partner können dieser Vereinbarung beitreten, wenn die bisherigen Vereinbarungspartner zustimmen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten dann entsprechend.

§ 12 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 13 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, frühestens aber am 01.09.2009 in Kraft.

Warendorf,

Dr. Gericke
Landrat

Dr. Funke
Dezernent

Everswinkel,

Banken
Bürgermeister

Pottebaum
Allgemeine Vertreterin

Ostbevern,

Hoffstädt
Bürgermeister

Nünning
Allgemeiner Vertreter

Sendenhorst,

Streffing
Bürgermeister

Pöhler
Allgemeine Vertreterin